

434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend die Sechste Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) seit November 1959 als vorläufiges Mitglied an. Mit der gegenständlichen 6. Niederschrift soll diese vorläufige Mitgliedschaft, die schon mehrmals verlängert wurde und zuletzt bis Ende 1969 befristet war, um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Es entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 59/1964 zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung der vorliegenden Niederschrift nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend die Sechste Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Dr. S k o t t o n
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter